

Änderungen der Leitlinie des Bundesprogramms

Gültigkeit	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016
2.1. Allg. Grundsätze		...die Entw. eines dem. Gemeinwesens unter <u>aktiver Beteiligung der BürgerInnen</u> unterstützen
2.1.1. Förderung und Stärkung des programmrelevanten engagements	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkg. des öffent. Engagements gegen bzw. der Widerstandsfähigkeit u. d. gesellschaftl. Sensibilisierung für rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- u. rechtstaatsfeindliche Phänomene - Stärkg. der Selbstorganisation und-hilfe im Themenfeld - Entw. einer Kultur der Unterstützg. u. Wertschätzung ehrenamtl. Engagements insbesondere in Bezug auf die Thematik des Programms 	<ul style="list-style-type: none"> - gesellschaftl. Sensibilisierung in Bezug auf rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- und rechtstaatsfeindliche Phänomene und Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen - Stärkg. der Selbstorganisation und-hilfe im Themenfeld <u>unter verstärktem Einbezug von Migrantenorganisationen u. muslimischen Gemeinden</u> - Entw. einer Kultur der Unterstützg. u. Wertschätzung ehrenamtl. Engagements <u>in allen Themenfeldern des Programms, insbesondere auch im Bereich der Willkommenskultur, zum Abbau von Ressentiments und zur Prävention von Gewalt, Hetze und Feindseligkeiten gegenüber ZuwanderInnen</u> - <u>Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insb. Auch gegen Antiziganismus, Islam- und muslimfeindlichkeit u. Homo- u. Transphobie</u>
2.1.2. Förderg. d. Ausgestaltung einer vielfältigen Kultur des Zusammenlebens		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Förderung des bürgerschaftl. Engagements u. einer aktiven Bürgerbeteiligung</u> - <u>Förderung des demokratischen Zusammenlebens zwischen ZuwanderInnen, insb. Asylsuchenden, sowie aufnehmender Gesellschaft</u>

2.2. Federführendes Amt	Zuständig für (u.a.): - die rechtliche und <u>inhaltliche</u> Verantwortung der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“	Zuständig für (u.a.): - die rechtliche Verantwortung der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“
2.3. Koordinierungs- und Fachstelle	Aufgaben (u.a.): - fachlich-inhaltliche u. administrativ-techn. Beratung von Akteuren im Themenfeld	Aufgaben (u.a.): - <u>Beratung u. Unterstützg. von BürgerInnen, die sich für die demokratische Entwicklung des Gemeinwesens, für die Integration von MigrantInnen sowie für Teilhabe u. kulturelle Vielfalt engagieren</u>
2.4. Begleitausschuss	Aufgaben (u.a.): - entscheidet über die Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzg. d. Zielsetzungen der „Pfd“ durchgeführt werden sollen u. begleitet diese	Aufgaben (u.a.): - entscheidet über die Einzelmaßnahmen - <u>insbesondere finanziert aus dem Aktions- und Initiativfond</u> - die zur Umsetzg. d. Zielsetzungen der „Pfd“ durchgeführt werden sollen u. begleitet diese
2.5. Partizipation, Vernetzung, ÖA, Coaching	- zwei Demokratiekonferenzen/Jahr	- <u>eine Demokratiekonferenz/Jahr</u> - <u>..., ist eine fachl. Anleitung u. Begleitung der Arbeit des Jugendforums im konkreten lokalen / regionalen Kontext förderlich und zweckmäßig. Hierfür notwendige Kosten können in einem geringen u. angemessenen Umfang finanziert werden.</u> - <u>Alle „Pfd“ haben die Möglichkeit,....Coachingleistungen in Anspruch zu nehmen. (siehe Coachingleitfaden)</u>
2.6. Jugendforum	- Der Träger des Jugendforums verantwortet die Verwendung der bereitgestellten Mittel des Jugendfonds.	- Der Träger des Jugendforums verantwortet die Verwendung der bereitgestellten Mittel des Jugendfonds. Eine fachliche Begleitung der Akteure des Jugendforums wird empfohlen; dies kann die KuF im Rahmen ihrer Funktion in der „Pfd“ übernehmen. Sollte ...die Begleitung des Jugendforums bzw. die Verwaltung des Fonds nicht gleichzeitig bei der KuF angesiedelt sein, so sind in angemessenem Umfang dafür entsprechende Mittel aus dem Bereich „Partizipation, Vernetzung, ÖA, Coaching“ verwendbar. Eine Verwendung von Fondsmitteln hierfür ist nicht möglich.

4.1. Allg. Fördergrundsätze		Nicht gefördert werden: - Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz und/oder durch länderspezifischen Flüchtlingsaufnahmegesetze bzw. sonstige kommunale und/oder länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.
4.3. Fördervoraussetzungen	Eigenanteil der Kommune - mind. 0,5 VZÄ EG 9 TVÖD - 2016/17 mind. 20% der Bundesmittel in den Fonds/Jahr - 2018/19 mind. 40% der Bundesmittel in den Fonds/Jahr	Eigenanteil der Kommune - mind. 0,5 VZÄ EG 9 TVÖD - 2016/17 5.000 €/Jahr - 2018/19 10.000 €/Jahr
4.6. Dauer, Höhe und Umfang der Förderung	- KuF 25.000 €/Jahr - Aktions- u. Initiativefond 20.000 €/Jahr - Jugendfond 5.000 €/Jahr - Partizipation, Vernetzung, ÖA 5.000 €/Jahr	- KuF 45.000 €/Jahr - Aktions- u. Initiativefond 20.000 €/Jahr - Jugendfond 5.000 €/Jahr - Partizipation, Vernetzung, ÖA, Coaching 10.000 €/Jahr

Andrea Müller-Jasinski